

Waidhofen, am 22.03.2021

Matthias Pialek
T +43 7442 511-121
F +43 7442 511-99
matthias.pialek@waidhofen.at

Betreff: Gebrauchsabgabe; Einhebung

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Ybbs hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Einhebung folgender Gebrauchsabgaben gemäß LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016 wie folgt, beschlossen:

Artikel I

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage

je angefangenen fünf m ² der bewilligten Fläche	€ 5,50
für einen Monat aber mindestens	€ 33,00

Seite 1/5



2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

für den Zeitraum 1. Mai bis 30. September
je begonnene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen
Monat **in der Zone Innenstadt**
(lt. Skizze „grün“ gekennzeichnet) € 55,00

für den Zeitraum 1. Mai bis 30. September
je begonnene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen
Monat **außerhalb der „grün“ gekennzeichneten Zone** € 33,00

für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. April und 1. Oktober bis 31.
Dezember je begonnene zehn m² der bewilligten Fläche und je
begonnenen Monat **in jeder Zone** € 11,00

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen

je begunnenem Monat und je Kraftfahrzeug € 33,00

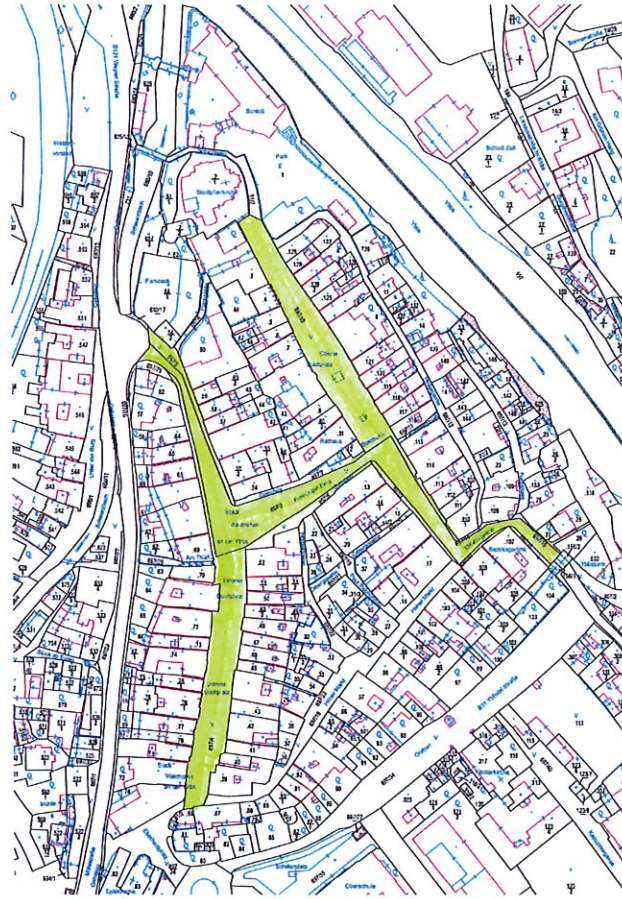
Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

4. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse

je begonnenen hundert Längenmetern € 31,00

5. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
- je begonnenen hundert Längenmetern € 31,00
- Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
6. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
- je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß € 2,20
7. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
- je angefangenen fünf m² Grundfläche € 110,00
8. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) und Straßenbeleuchtungskörper
- je angefangenem m² der Gesamtfläche € 5,50
für die Ankündigungstafel jedoch mindestens € 33,00
9. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
- a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,
je angefangenem m² der Gesamtfläche
(umschriebene Fläche) € 22,00

- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längenmeter € 1,10
10. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken
- je Schaukasten € 33,00
11. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung
- je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung € 22,00
12. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
- je angefangenem m² Grundfläche € 2,20
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens € 22,00
13. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenen Tag 5 % der Jahresabgabe.



Artikel II

1. Artikel I tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister



Mag. Werner Krammer



